



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0170 (COD)

10008/20
COR 1 (de)

GAF 35
FIN 520
CODEC 705

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

1. Seite 7, Erwägungsgrund 13 Satz 3

Anstatt:

"Hierzu sollten die EUSa und das Amt die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ in ihren jeweiligen Fallbearbeitungssysteme nutzen."

muss es heißen:

"Hierzu sollten die EUSa und das Amt die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ in ihren jeweiligen Fallbearbeitungssystemen nutzen."

2. Seite 18, Erwägungsgrund 33 Sätze 5, 6 und 7

Anstatt:

"Der Kontrollbeauftragte sollte dem Beschwerdeführer und dem Amt Gelegenheit geben, zu den Problemen Stellung zu nehmen und die in der Beschwerde angesprochene Probleme zu lösen. Der Generaldirektor sollte gemäß der Empfehlung des Kontrollbeauftragten geeignete Maßnahmen treffen. er Generaldirektor sollte in hinreichend begründeten Fällen von der Empfehlung des Kontrollbeauftragten abweichen können. Die Gründe dafür sollten dem abschließenden Untersuchungsbericht beigefügt werden."

muss es heißen:

"Der Kontrollbeauftragte sollte dem Beschwerdeführer und dem Amt Gelegenheit geben, zu den Problemen Stellung zu nehmen und die in der Beschwerde angesprochenen Probleme zu lösen. Der Generaldirektor sollte gemäß der Empfehlung des Kontrollbeauftragten geeignete Maßnahmen treffen. Der Generaldirektor sollte in hinreichend begründeten Fällen von der Empfehlung des Kontrollbeauftragten abweichen können. Die Gründe dafür sollten dem abschließenden Untersuchungsbericht beigefügt werden."

3. Seite 37, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a, neuer Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

Anstatt:

" a) (...), die in den Beschlüssen der einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen festgelegt sind, und dann, wenn das Amt vernünftige Gründe für die Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung sachdienlich sein könnte einer Überprüfung. ..."

muss es heißen:

" a) (...), die in den Beschlüssen der einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen festgelegt sind, und dann, wenn das Amt vernünftige Gründe für die Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung sachdienlich sein könnte einer Überprüfung. ..."

4. Seite 42, Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, neuer Artikel 7 Absatz 1

Anstatt:

„(1) Der Generaldirektor leitet — gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen — die Untersuchungen. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den vom ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt. Der Generaldirektor führt keine konkreten Untersuchungsmaßnahmen persönlich durch.“

muss es heißen:

„(1) Der Generaldirektor leitet — gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen — die Untersuchungen. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den von ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt. Der Generaldirektor führt keine konkreten Untersuchungsmaßnahmen persönlich durch.“

5. Seite 52, Artikel 1 Nummer 9, neuer Artikel 9b Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2

Anstatt:

„In jedem Fall sind sie nicht später als ein Monat nach Abschluss der Untersuchung einzulegen.“

muss es heißen:

„In jedem Fall sind sie nicht später als einen Monat nach Abschluss der Untersuchung einzulegen.“

6. Seite 58, Artikel 1 Nummer 10, neuer Artikel 10 Absatz 3b Unterabsatz 1 Satz 1

Anstatt:

„Wenn das Amt justizielle Folgemaßnahmen empfiehlt – unbeschadet der Rechts auf Vertraulichkeit der Personen, die Hinweise geben bzw. Missstände melden, und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz – kann der Betroffene beim Amt die Bereitstellung des gemäß Artikel 11 erstellten Berichts beantragen, soweit dieser im Zusammenhang mit dem Betroffenen steht.“

muss es heißen:

„Wenn das Amt justizielle Folgemaßnahmen empfiehlt – unbeschadet des Rechts auf Vertraulichkeit der Personen, die Hinweise geben bzw. Missstände melden, und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz – kann der Betroffene beim Amt die Bereitstellung des gemäß Artikel 11 erstellten Berichts beantragen, soweit dieser im Zusammenhang mit dem Betroffenen steht.“

7. Seite 63, Artikel 1 Nummer 12, neuer Artikel 12 Absatz 3

Anstatt:

„(3) Sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, teilen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats dem unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt der nach diesem Artikel übermittelten Informationen mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund dieser Informationen getroffen wurden.“

muss es heißen:

„(3) Sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, teilen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats dem Amt unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt der nach diesem Artikel übermittelten Informationen mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund dieser Informationen getroffen wurden.“

8. Seite 68, Artikel 1 Nummer 13, neuer Artikel 12c Absatz 4 Satz 1

Anstatt:

„Falls die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Elemente enthalten und keine laufenden Untersuchung des Amtes bestehen, kann das Amt eine erste Bewertung der erhobenen Behauptungen vornehmen.“

muss es heißen:

„Falls die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Elemente enthalten und keine laufende Untersuchung des Amtes bestehen, kann das Amt eine erste Bewertung der erhobenen Behauptungen vornehmen.“

9. Seite 74, Artikel 1 Nummer 13, neuer Artikel 12g Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2

Anstatt:

„Bis zur Annahme dieser Vereinbarung beantwortet die EUSTa die Ersuchen des Amtes unverzüglich; in jedem Fall aber antwortet sie auf ein Ersuchen gemäß Artikel 12c Absatz 5 und Artikel 12d Absatz 1 innerhalb von zehn Arbeitstagen und auf ein Auskunftersuchens gemäß Artikel 12f Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb von 20 Arbeitstagen.“

muss es heißen:

„Bis zur Annahme dieser Vereinbarung beantwortet die EUSTa die Ersuchen des Amtes unverzüglich; in jedem Fall aber antwortet sie auf ein Ersuchen gemäß Artikel 12c Absatz 5 und Artikel 12d Absatz 1 innerhalb von zehn Arbeitstagen und auf ein Auskunftersuchen gemäß Artikel 12f Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb von 20 Arbeitstagen.“